



Evangelische Volkspartei · Parti Evangélique

Evangelische Volkspartei Kanton Bern (EVP)

Nägeligasse 9

Postfach 2319

3001 Bern

E-Mail: info@evp-be.ch

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20
3011 Bern

per Mail an:
politischegeschaefte.sid@be.ch

Bern, 23. Juni 2023

Kantonales Zivilschutzgesetz (KBSG) - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Müller

Die Evangelische Volkspartei (EVP) des Kantons Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf des Zivilschutzgesetzes Stellung beziehen zu können.

Grundsätzliches

Die EVP begrüsst die Aufteilung der Bereiche Bevölkerungsschutz und Zivilschutz auf zwei Gesetze. Weiter stellen wir fest, dass der Zivilschutz weiterhin in der Verantwortung der Gemeinden liegt. Der Kanton macht aber den Gemeinden sehr viele Auflagen, ohne sich selber an deren Kosten zu beteiligen. Wenn im Vortrag zum Gesetz festgehalten wird, dass dem Kanton keine Mehrbelastungen entstehen, so trifft dies nicht auf die Gemeinden zu.

Wir haben Bemerkungen und Anregungen zu folgenden Artikeln:

Artikel 3

Buchstabe d

Die «Unterstützung der Partnerorganisationen» ist in «Unterstützung der Partnerinnen und Partner» zu ändern.

Begründung:

Im Kapitel 3.2 des Vortrages zum Kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz wird erwähnt, dass der Bevölkerungsschutz als Verbundsystem in der Realität schon lange deutlich mehr Partnerinnen und Partner als die fünf Partnerorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz) umfasst. Dieser Umstand bzw. diese Begrifflichkeit sollte konsequenterweise auch im Zivilschutzgesetz berücksichtigt werden.

Artikel 6: Kanton

Absatz 1, Bst d

Da weiterhin die Gemeinden für die Hauptlast der Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen verantwortlich sind, stellt sich die Frage, ob diese (respektive deren Ausbildungszentren) nicht bei der Erarbeitung von einheitlichen Ausbildungsinhalten einzubinden wären.

Absatz 1, Bst n

Wenn der Kanton Vorgaben bezüglich persönlicher Ausrüstung und Einsatzmaterial der Zivilschutzorganisationen (ZSO) macht, hat er diese konsequenterweise auch mitzufinanzieren.

Absatz 1, neuer Bst

Die EVP fordert, dem Kanton auch die Zuständigkeit und Verantwortung für die Weiterbildung der Instruktorinnen und Instrukturen zu übertragen und schlägt dazu folgende Formulierung (neuer Bst) im Absatz 1 vor:

Der Kanton ist insbesondere zuständig für...

die fachliche Weiterbildung der hauptamtlichen Instruktorinnen und Instrukturen des Kantons und der Gemeinden.

Begründung:

Art. 23, Absatz 1 fordert von den Gemeinden nur hauptamtliche Instruktorinnen und Instrukturen einzusetzen, die sich regelmässig weiterbilden. Eine durch den Kanton sichergestellte Weiterbildung würde es erlauben, eine gewissen Einheitlichkeit und Qualität der Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen über den ganzen Kanton zu gewährleisten. Dies umso mehr, als das Bundesamt für Bevölkerungsschutz nur sehr beschränkt Weiterbildungen für das Lehrpersonal anbietet.

Absatz 2, Bst b und c

Um ihren Ausbildungsauftrag zu erfüllen, betreiben die Gemeinden heute unter verschiedenen Rechtsformen und unter nicht zu unterschätzenden finanziellen Aufwendungen eigene Ausbildungszentren. Sollte in Zukunft der Kanton in einem eigenen Ausbildungszentrum konkurrenzierende Ausbildungen anbieten, so stellt sich die berechnete Frage, ob die Gemeinden in Zukunft bereit sind, weiter in ihre eigene Ausbildungsinfrastruktur zu investieren. Die vorgeschlagene Lösung mit der Kann-Formulierung ergibt für die Gemeinden und ihre Ausbildungszentren keine Planungssicherheit. Entweder übernimmt der Kanton die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen vollumfänglich, wie dies in allen anderen Kantonen der Schweiz der Fall ist, und sorgt auch für deren Finanzierung oder er verzichtet wie bisher auf ein eigenes Ausbildungszentrum. Die kantonalen Ausbildungen unter den Bst a und b können ohne weiteres in den bestehenden Ausbildungszentren der Gemeinden durchgeführt werden.

Artikel 9: Aufgabenübertragung

Absatz 1, Bst a

Siehe dazu unsere Bemerkungen weiter oben.

Artikel 13: Einbürgerung

Hier liegt ein falscher Verweis vor: Nicht Art. 21 sondern Art. 19 regelt die Grundausbildung eingebürgerter Personen.

Artikel 23: Lehrpersonal

Absatz 2

Die EVP beantragt folgende Ergänzung im Absatz 2 (fett markiert):

Für die Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung sind ausschliesslich hauptamtliche Instruktorinnen und Instruktoren einzusetzen, welche die entsprechenden Ausbildungsgänge des Bundes durchlaufen haben, sich mit einem Fachausweis **oder Diplom** ausweisen können und sich regelmässig weitergebildet haben.

Begründung:

Bis im Jahr 2019 erhielten Absolventinnen und Absolventen der Instruktorenschule des Bundes ein Eidg. Diplom.

Artikel 26: Aufhebung von Ausbildungszentren

Absatz 2

Auf welcher gesetzlichen Grundlage und anhand welcher Kriterien kann der Kanton die Aufhebung eines Zivilschutzausbildungszentrums anordnen? Die EVP fordert, diesen Absatz gänzlich zu streichen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen
EVP Kanton Bern



Philippe Messerli
Co-Geschäftsführer EVP BE, Grossrat



Hanspeter Steiner
Grossrat, Mitglied Sicherheitskommission